Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 33

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 33

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 1. Juni 1934.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: Sonderbestimmungen über Dienstreisekosten für die Angehörigen des staatlichen Sicherheitsdienstes (SB.RKV.); des Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Justiz — und des Finanz- und Wirtschaftsministers: über Pächterschutz.

Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers: Verwendung von Trockenmagermilch nach dem Sprühverfahren.

Berichtigung zur Dienstweisung für die Gemeindegerichte.

Sonderbestimmungen

(vom 28. Mai 1934)

über Dienstreisekosten für die Angehörigen des staatlichen Sicherheitsdienstes (SB.RKV.).

Aufgrund von Teil I § 18 Absatz 2 der Reisekostenvorschriften für die badischen Landesbeamten vom 26. März 1934 (RKV.) — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123 — wird im Benehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister bestimmt:

I. Allgemeines.

1.

Für die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes (Polizei und Gendarmerie, einschließlich des Verwaltungsdienstes) gelten die Bestimmungen der Reisekostenvorschriften für die badischen Landesbeamten (RKV.) sowie die hierzu ergangenen Anordnungen insoweit, als sich aus den Sonderbestimmungen nicht Abweichungen ergeben.

II. Örtlicher Geltungsbereich.

2.

Erstreckt sich der örtliche Dienstbereich der Behörde, der Polizeibeamte angehören, über mehrere Orte, oder liegen Einrichtungen oder Anlagen der Behörde in anderen Orten, so steht diesen Beamten für die gewöhnlichen Dienstverrichtungen an solchen Orten ein Anspruch auf Reisekostenvergütung nicht zu. In besonderen Fällen kann das Ministerium des Innern Reisekostenvergütung bis zur Höhe der nachgewiesenen und als notwendig anerkannten Auslagen gewähren.

III. Allgemeiner Sicherheitsdienst.

3.

(1) Für Verrichtungen im allgemeinen Sicherheitsdienst erhalten die Polizeibeamten Tage- und Übernachtungsgeld nur dann, wenn die Abwesenheit ununterbrochen über 8 Stunden dauert. Diese Vergütung berechnet sich bei Dienstverrichtungen, die außerhalb des örtlichen Dienstbereichs der Dienststelle im Amtsbezirk des Dienstsitzes oder in einer geringeren Entfernung als 3 Kilometer von dieser Grenze oder mit einem Polizeiboot vorgenommen werden, aus dem Bezirkstage- und Bezirksübernachtungsgeld nach Teil III Abschnitt VII der Reisekostenvorschriften, im übrigen aus dem geordneten Tage- und Übernachtungsgeld.

(2) Fahrkosten werden in Höhe der tatsächlichen Auslagen nur dann ersetzt, wenn die Benützung einer Fahrgelegenheit von der Dienststelle ausdrücklich zugelassen ist. Die Entschädigung für Wegestrecken wird nicht gewährt.

(3) Für Verrichtungen im allgemeinen Sicherheitsdienst mit einer Abwesenheit von über

8 Stunden ist die vorherige Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich, sofern nicht ein dringender Notfall vorliegt oder besondere Weisung des Ministeriums ergangen ist.

4.

(1) Bei Abwesenheit von voraussichtlich über 8 Stunden wird, sofern die Zahl von 30 Beamten erreicht wird, von Amtswegen unentgeltliche Verpflegung und unentgeltliches Nachtquartier gewährt. Das geordnete Tage- und Übernachtungsgeld wird sodann entsprechend Teil I § 10 der Reisekostenvorschriften für die badischen Landesbeamten mit 25 vom Hundert belassen.

(2) Bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden wird neben von Amtswegen bereitgestellter freier Verpflegung (mit oder ohne Übernachtung) der Abwesenheitszuschuß nach Nummer 5 Absatz 3 der Sonderbestimmungen gewährt. Für die Hin- und Rückreisetage findet Nummer 4 Absatz 1 Anwendung.

(3) Die Polizeibeamten sind bei Verlust ihres Anspruchs auf den entsprechenden Teil des Tage- und Übernachtungsgeldes oder des Abwesenheitszuschusses zur Inanspruchnahme der von Amtswegen bereitgestellten freien Verpflegung und Unterkunft verpflichtet.

IV. Abordnung nach anderen Dienstsitzen, sowie zu Lehrgängen und Prüfungen.

5.

(1) Unverheiratete Polizeibeamte, die zum Wohnen in der Polizeiunterkunft und zur Teilnahme an der gemeinsamen Speiseeinrichtung verpflichtet sind, gelten bei einer Abordnung von mehr als 7tägiger Dauer (ausschließlich der Reisetage) nach einem anderen Dienstsitz mit Polizeiunterkunft und gemeinsamer Speiseeinrichtung als dorthin versetzt; sie erhalten Reisekostenvergütung nur für die Reisetage. Ledige Polizeioffiziere und gleichgestellte Verwaltungsbeamte ohne eigenen Hausstand erhalten, wenn die Abfindung nicht nach den nachstehenden Absätzen 2 und 3 erfolgen kann, vom Tage nach ihrem Eintreffen am Beschäftigungsorte an, das Beschäftigungstagegeld nach Teil IV Nr. 2 Absatz 4 der Reisekostenvorschriften für die badischen Landesbeamten.

(2) Bei Abordnungen zu Lehrgängen und Prüfungen wird von Amtswegen unentgeltliche Tagesverpflegung und unentgeltliche Unterkunft gewährt. Anstelle von Tage- und Übernachtungsgeld und Beschäftigungstagegeld steht mit Ausnahme der Reisetage ein Abwesenheitszuschuß zu.

(3) Der Abwesenheitszuschuß beträgt

in Besold.-Gruppe	a) für verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Hausstand am dienstlichen Wohnsitz fortführen RM	b) für verheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand und für ledige Beamte mit eigenem Hausstand RM	c) für ledige Beamte ohne eigenen Hausstand RM
A 1	2,50	1,25	0,60
A 2 und 3	2,—	1,—	0,50
A 4	1,65	0,85	0,40
A 5 bis 7	1,30	0,65	0,35
A 8 „ 12	1,05	0,55	0,30

(4) Nummer 4 Absatz 3 der Sonderbestimmungen gilt entsprechend.

6.

Bei Teilnahme an Lehrgängen oder Prüfungen an außerbadischen Orten wird die Vergütung gewährt, die den nicht ortsansässigen Beamten des Landes zusteht, in dem die Lehrgänge oder Prüfungen abgehalten werden.

V. Übungen.

7.

Bei Übungen wird gewährt:

A. Übungen im Gelände.

a) Bei Teilnahme an von Amtswegen bereitgestellter Verpflegung (mit oder ohne Übernachtung) ohne Rücksicht auf den Dienstgrad für jeden vollen Kalendertag ein Abwesenheitszuschuß

für verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand von 2,25 RM

für verheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand oder ledige Beamte mit eigenem Hausstand von 1,25 RM

für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand von 0,25 RM

b) wenn auswärts die Verpflegung nicht bereitgestellt werden kann (mit oder ohne Übernachtung), für jeden Kalendertag ohne Rücksicht auf den Dienstgrad
für ledige Beamte 3.— RM täglich,
für Beamte mit Familie 5.— RM täglich.

B. Auf Übungsplätzen.

a) Bei Übungen geschlossener Verbände über 24 Stunden haben Polizeioffiziere und gleichgestellte Verwaltungsbeamte der Polizeikassen gemeinsame Selbstverpflegung in dienstlichen Räumen einzurichten. Sie erhalten neben von Amtswegen unentgeltlich bereitgestellter Unterkunft für jeden vollen Kalendertag ohne Rücksicht auf den Dienstgrad,
wenn sie ledig sind, täglich 3.— RM,
wenn sie Familie haben, täglich 5.— RM.

b) Die übrigen Beamten werden grundsätzlich von Amtswegen unentgeltlich untergebracht und haben an der von Amtswegen bereitgestellten Verpflegung teilzunehmen. Sie erhalten ohne Rücksicht auf den Dienstgrad den Abwesenheitszuschuß nach Nummer 7 A Buchstabe a.

VI. Fahrkostenentschädigung.

8.

(1) Polizeileutnante und -oberleutnante (Bes.Gr. A 4 c) sind auf Dienstreisen, wenn sie in Uniform fahren müssen, zur Benützung der 2. Wagenklasse berechtigt; dasselbe gilt für Verwaltungsbeamte bei den Polizeikassen in Besoldungsgruppe A 4 b und A 4 c.

(2) Die Dienstvorgesetzten haben vor jeder Dienstreise die dienstliche Notwendigkeit des Tragens der Uniform zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Dienstreisekostenrechnung beizufügen.

VII. Schlußvorschriften.

9.

(1) Die vorstehenden Sonderbestimmungen gelten auch für die Gendarmeriebeamten, die zu Verrichtungen im allgemeinen Sicherheitsdienst nach Nummer 3 oder Übungen nach Nummer 7 gemeinsam mit Polizeibeamten eingesetzt sind.

(2) Bei Abordnungen zu Lehrgängen und Prüfungen findet Abschnitt IV Anwendung.

10.

Diese Sondervorschriften finden auf die im staatlichen Sicherheitsdienst verwendeten Angestellten und die nach dem Manteltarifvertrag für die badischen Staatsarbeiter entlohnten Handwerker (Arbeiter) entsprechende Anwendung.

11.

Falls die besondere Lage der Verhältnisse zum Ausgleich unbilliger Härten eine abweichende Regelung geboten erscheinen läßt, kann das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium besondere Anordnungen treffen.

12.

Diese Sonderbestimmungen treten am 1. Juni 1934 in Kraft.

Auf denselben Zeitpunkt werden die Vorschriften vom 31. August 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 301) aufgehoben.

Karlsruhe, den 28. Mai 1934.

Der Minister des Innern
Pflaumer

Verordnung

(vom 28. Mai 1934)

über Pächterschutz.

Aufgrund der §§ 8, 8 a des Reichsgesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 221) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 23. Juni 1933 und vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 392 und 780) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Das Pachteinigungsamt kann in Abweichung von den Vorschriften des § 2 Absatz 1 Satz 2 und des § 4 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 221) mit rückwirkender Kraft eine Verlängerung des Pachtverhältnisses auch dann anordnen, wenn der Verpächter das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Grundstück in eigene Bewirtschaftung nehmen will, sofern der Pächter das Grundstück noch nicht geräumt hat und bei Räumung des Grundstücks gezwungen wäre, sein Inventar ganz oder zum größten Teil zu verschleudern. § 8 der Durchführungsverordnung vom 17. November 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 529) findet Anwendung.

§ 2

Falls der bisherige Pächter das Grundstück noch nicht geräumt hat und bei Räumung gezwungen wäre, sein Inventar ganz oder zum größten Teil zu verschleudern, finden die Vorschriften des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 23. Juni 1933 und vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 392 und 780) Anwendung, auch wenn der Verpächter oder Ersteher eine andere Verpachtung vorgenommen hat. § 8 der Durchführungsverordnung vom 17. November 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 529) findet Anwendung.

§ 3

Das Pachtverhältnis darf jedoch in den Fällen der §§ 1 und 2 nicht verlängert werden, wenn dringende öffentliche Interessen entgegen stehen oder wenn für den Verpächter ein so dringendes Bedürfnis an der Beendigung des Pachtverhältnisses besteht, daß die Verlängerung für ihn eine schwere Unbilligkeit darstellen würde.

§ 4

Eine vor Erlaß dieser Verordnung gemäß § 6 des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 erfolgte Fristsetzung ist wirkungslos.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Pächterschutz vom 12. Oktober 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221) außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. Mai 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Justiz — Dr. Wacker

Der Finanz- und Wirtschaftsminister Köhler

Bekanntmachung.

(Vom 28. Mai 1934)

Verwendung von Trockenmagermilch nach dem Sprühverfahren.

In § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 10. März 1934 über die Verwendung von Trockenmagermilch nach dem Sprühverfahren (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 118) wird der letzte Satz gestrichen.

Karlsruhe, den 28. Mai 1934.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
In Vertretung
Sammet

Berichtigung.

In der Dienstweisung für die Gemeindegerichte vom 16. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 Seite 43 ff.) muß es heißen:

auf Seite 54 in der Überschrift des § 50 statt „Einspruch" „Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg"

auf Seite 69 in Spalte 9 der Mahntabelle M statt „Einspruch ist erhoben" „Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg ist eingelegt".

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg